



HVBG

HVBG-Info 26/1987 vom 10.12.1987, S. 2064 - 2070, DOK 143.265/017-BSG

**Zur Frage der nach erfolgloser erster vorgenommenen zweiten
Aufhebung eines RV-Rentenbescheides (Rente an den früheren
Ehegatten) gemäß § 48 SGB X - BSG-Urteil vom 26.08.1987
- 11a RA 30/86**

Zur Frage der nach erfolgloser erster vorgenommenen zweiten
Aufhebung eines RV-Rentenbescheides (Rente an den früheren
Ehegatten) gemäß § 48 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 26.08.1987 - 11a RA 30/86 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.08.1987 - 11a RA 30/86 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Für die Aufhebung eines Rentenbescheides nach § 48 SGB X muß die Änderung der Verhältnisse in dem Sinne eine "wesentliche" sein, daß der festgestellte Anspruch nicht mehr besteht; der Fortfall eines Anspruchsgrundes allein genügt nicht.
2. Beim Wegfall des sich aus dem Verwaltungsakt ergebenden Anspruchs beziehen sich die in § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X geforderte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis auf den Wegfall des Anspruchs und nicht nur auf den eines Anspruchsgrundes.
3. Die rechtskräftige Aufhebung eines Aufhebungsbescheides wegen unterlassener Anhörung schließt es nicht aus, daß die Behörde nach der Anhörung einen erneuten Aufhebungsbescheid mit gleicher zeitlicher Wirkung erläßt.
4. Ist ein erster Aufhebungsbescheid aus Gründen aufgehoben worden, die einen zweiten Aufhebungsbescheid nicht ausschließen, so gilt die Wahrung der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X im ersten Bescheid auch für den zweiten, wenn er unverzüglich nach der Aufhebung des ersten ergeht (Fortentwicklung von BSG 23.10.1985 - 9a RV 1/84 = SozR 1300 Art. 2 § 40 Nr. 8 = Breithaupt 1986, S. 416-421).

Orientierungssatz:

Begriff grobe Fahrlässigkeit:

Die Unkenntnis über den Wegfall des Anspruchs ist nur dann grob fahrlässig, wenn die Rentenbezieherin aufgrund einfachster und naheliegender Überlegungen sicher hätte erkennen (wissen) können, daß der Anspruch entfallen war. Dazu kann es nicht genügen, daß sie - nach Erhalt des ersten Aufhebungsbescheides - jedenfalls mit dem Wegfall des Anspruchs "rechnen mußte"; denn damit wird noch nichts darüber ausgesagt, ob und inwieweit sie bei der Unkenntnis vom Anspruchswegfall die erforderliche Sorgfalt verletzt hat.